

Stellungnahme des Kreises Mettmann zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle für das Land Nordrhein-Westfalen 2014 (AWP NRW)

1. Ausgangssituation des Kreises Mettmann

Der Kreis entsorgt den Hausmüll und die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle seiner 10 Städte über die Entsorgungskooperation EKOCity im Müllheizkraftwerk der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal - AWG -.

Für die Verwertung von getrennt erfassten Bio- und Grünabfällen hat der Kreis mit der Stadt Düsseldorf die Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH - KDM - gegründet. Die Gesellschaft betreibt Anlagen in Ratingen, Velbert und Düsseldorf-Hamm.

Die darüber hinaus anfallenden Wertstoffe werden durch private Entsorger verwertet.

Für die Verwertung und Beseitigung von nicht brennbaren Abfällen stehen die Recyclinganlagen der Firma Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH in Mettmann und die Deponien in Langenfeld-Immigrath, Velbert und Düsseldorf-Hubbelrath zur Verfügung.

2. Ziele der Abfallwirtschaftsplanung – Bildung von Entsorgungsregionen

Der im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans genannte Grundsatz der Entsorgungsnähe, welcher durch den Kreis Mettmann begrüßt und unterstützt wird, kann mit der vorgesehenen Bildung von Entsorgungsregionen nicht annähernd erreicht werden. Es sollen drei von der Größe her völlig unterschiedliche Entsorgungsregionen gebildet werden. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Kommunen, die ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragene Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle eigenständig zu organisieren und zu verantworten, soll ohne erkennbare Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eingeschränkt werden.

Die Gefahr von Dumpingangeboten zu Lasten der heimischen Gebührenzahler kann durch die vorgesehene Bildung von drei Entsorgungsregionen nicht verhindert werden. Für den Kreis Mettmann ist eine besondere Betroffenheit dadurch zu verzeichnen, dass die Entsorgungskooperation EKOCity in ihrem Bestand quasi „eingegrenzt“ werden würde. Die Städte Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim haben in der Zwischenzeit neu ausgeschrieben und überwiegend auch schon vergeben. Zu einer Zusammenarbeit mit EKOCity ist es nicht gekommen.

Damit wäre bei einer Bildung der vorgesehenen Entsorgungsregionen eine Erweiterung von EKOCity nicht mehr möglich, da nur auf Gebietskörperschaften aus anderen Entsorgungsregionen zugegangen werden könnte, was auch trotz Einhaltung des

Näheprinzips dann nicht mehr möglich wäre. Dieser Eingrenzung möglicher interkommunaler Zusammenarbeiten kann unter keinem Gesichtspunkt zugestimmt werden.

Daher sollte von der Bildung von Entsorgungsregionen abgesehen werden..

Im Übrigen schließt sich der Kreis den Ausführungen unter Punkt 1 der Stellungnahme der Entsorgungskooperation EKOCity an.

3. Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft – Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen

Neun der zehn kreisangehörigen Städte des Kreises verfügen über ein Holsystem für Bio- und Grünabfälle. Die zehnte Stadt hat ein gut funktionierendes Bringsystem mit hohen Erfassungsquoten, prüft aber dennoch zurzeit die Einführung eines Holsystems. Während der Leitwert von 110 kg/E*a annähernd erreicht wird, erscheint der im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans vorgegebene Zielwert nicht realisierbar. Die zugrundeliegenden tatsächlichen Erfassungswerte sind nur bedingt vergleichbar. Während der Kreis Mettmann nur die von seiner Bevölkerung eingesammelten Bio- und Grünabfälle erfasst, erfassen andere Kommunen auch die in den eigenen Anlagen (Friedhöfe, Parks) anfallenden Abfälle. Angesichts der daraus resultierenden unzuverlässigen Datengrundlagen erscheint es zielgerichteter, eine qualitativ hochwertige Verwertung von Bio- und Grünabfällen zu verfolgen statt bloßer Mengenziele.

Außerdem zeichnet sich der Kreis sowohl durch eher ländlich, aber auch durch stark städtische Strukturen aus. Versuche in der Vergangenheit auch Hochhaussiedlungen an die Komposttonne anzuschließen, schlugen fehl. Die Verunreinigungen beeinträchtigen das gesamte Bioabfallaufkommen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang muss daher auch Ausnahmen zulassen.

Die Erfassung zubereiteter Küchenabfälle wird abgelehnt. Gerade in den Sommermonaten entsteht hierdurch eine vermehrte Geruchsbildung, die nur durch eine häufigere kostenintensive Abfuhr vermieden werden kann. Diese Abfälle beeinträchtigen auch den aus Bio- und Grünabfällen hergestellten Kompost aus den Anlagen der KDM. Hierdurch wird eine Verwertung unter dem Qualitätsstandard des RAL-Gütezeichens gefährdet.

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Ergänzung der Kompostierungsanlage in Ratingen um eine Trockenvergärungsstufe geprüft. Diese Ergänzung konnte jedoch weder aus ökonomischen noch aus technischen Gründen umgesetzt werden. Aus diesem Grund sollte von der zwingenden Festlegung der Vergärung von Bio- und Gartenabfällen abgesehen werden. Dies sollte einer Einzelfallprüfung vor Ort überlassen bleiben. Letztlich ist eine Vergärung nach dem Pfpfenstromverfahren einer eingehausten Kompostierung aus ökologischer Sicht nicht überlegen.

4. Siedlungsabfallmengen und -entsorgung

Die Angabe der Sperrmüllmenge für den Kreis in der Darstellung - Abb. 7-1 - ist unzutreffend. Durch das System der Müllumschlagstationen wird der Sperrmüll nicht getrennt erfasst.

5. Entsorgungsinfrastruktur – Deponien

In der Tabelle 9-7 wird die Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath der Deponieklasse II zugeordnet. Dies ist nicht zutreffend. Im gerade neu eingerichteten zweiten Deponieabschnitt dürfen nur Abfälle der Deponieklasse I in einer Größenordnung von ca. 870.000 m³ abgelagert werden. Die Tabelle 9-6 ist entsprechend zu berichtigen.

Zum Bedarf fehlen konkrete Berechnungen, so dass nicht klar ist, ob der vorhandene Deponieraum im Land zukünftig ausreicht. Bereits jetzt lässt sich absehen, dass in einzelnen Regionen Deponieraum fehlen wird, so dass auch eine Deponieplanung erforderlich wird.

6. Zusammenfassung

- Die Bildung von Entsorgungsregionen wird abgelehnt.
- Die Zielwerte für die Verwertung von Bio- und Grünabfällen sind zugunsten qualitativer Vorgaben zu überprüfen.
- Die Entscheidung über die Form der Bioabfallkompostierung sollte den örtlichen Gegebenheiten überlassen bleiben.

Ergänzend verweist der Kreis Mettmann auf die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsvereins Region Rhein-Wupper e.V..

Juli 2014

Entsorgungskooperation EKOCity:

Stellungnahme im förmlichen Beteiligungsverfahren zum „Ökologischen Abfallwirtschaftsplan“ (AWP) der Landesregierung NRW

Der EKOCity – Entsorgungszweckverband nimmt die Gelegenheit wahr, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens (Frist: 18. Juli 2014) Anmerkungen zu dem vom Landesumweltministerium veröffentlichten Entwurf eines „Ökologischen Abfallwirtschaftsplan“ abzugeben.

1. Vom Grundsatz stimmt der Entsorgungszweckverband EKOCity den Bemühungen zur Neuordnung der Restabfallentsorgung zu. Zu begrüßen ist dabei das zentrale Ziel der Schaffung einer regionalen Entsorgungsautarkie: Siedlungsabfälle, die in NRW entstanden sind, sollen auch in NRW entsorgt werden und zwar möglichst in der Nähe des Entstehungsortes.
2. Zu begrüßen ist ebenso die Optimierung einer getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen.

Zu Pt. 1:

Die im Abfallwirtschaftsplan angestrebte Bildung von Entsorgungsregionen nimmt sich EKOCity ausdrücklich zum Beispiel, bildet aber, nach Ansicht des EKOCity – Entsorgungszweckverbands, mit den beiden weiteren eigenständigen Entsorgungsregionen Rheinland und Westfalen ungeeignete, weil viel zu große und im Inneren zu unterschiedlich strukturierte Regionen.

In diesem Zusammenhang seien kurz die Grundprinzipien und Voraussetzungen aufgeführt, die zur Entsorgungskooperation EKOCity führten und mit der Gründung des EKOCity Entsorgungsverbands im Jahre 2002 bzw. der Aufnahme der operativen Tätigkeit im Jahre 2004 führten

Die Ziele der Gründer der Entsorgungskooperation waren die Sicherstellung

- der langfristige Entsorgungssicherheit,
- die Gewährleistung sozialverträglicher Gebühren,
- die dauerhafte Auslastung der vorhandenen Anlagenstruktur,
- der Erhalt der öffentlichen Verantwortung und Kontrolle für die Ausgestaltung der (kommunalen) Abfallwirtschaft,
- die Sicherung ökologischer Standards und
- die Wirtschaftlichkeit und die Minimierung von Investitionsrisiken.

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity als Verbund einer Anzahl von Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen war und ist zum einen eine organisatorische und zum anderen eine regierungsbezirksübergreifende regionale Antwort auf die grundsätzliche Fragen, wie sich die kommunale Abfallwirtschaft im Wettbewerb positionieren soll, wie langfristig Entsorgungssicherheit, hohe Umweltstandards und Gebührenstabilität in Einklang gebracht werden können und welche Möglichkeiten es gibt, den kommunalpolitischen Einfluss auf die Planung und die strategische Ausrichtung der Abfall-

wirtschaft zu erhalten. Nach 10 Jahren operativer Tätigkeit kann heute, darüber hinaus, mit einem vorzeigbaren Ergebnis, von einer erfolgreichen Antwort gesprochen werden.

Dieses Modell setzt aber u.a. voraus, dass der organisatorische Aufbau und Zusammensetzung der Gremien von Zweckverband und GmbH den Willen aller Beteiligten dokumentierte, Konsenslösungen zu erzielen, und alle Kooperationspartner in die Entscheidungsabläufe repräsentativ einzubinden. Bei den wesentlichen Entscheidungen sichern die gewählten Quoren den Interessenausgleich zwischen allen Kooperationspartnern. EKOCity ist nur im Konsens möglich. Konkret heißt das: Die kleineren Gebietskörperschaften können von den größeren Gebietskörperschaften bei den wesentlichen Entscheidungen des Verbands, z. B. dem Stoffstromkonzept, dem Jahresabschluss und dem Wirtschaftsplan, nicht überstimmt werden. Ebenso können die "starken" Gebietskörperschaften (mit eigenen Gesellschaften und Anlagen) die ausschließlichen 'Anlieferer' nicht überstimmen.

In der Praxis führt dieses Prinzip u.a. dazu, dass die Gebührenstabilität und relativ günstige Verbrennungspreise für alle Verbandsmitglieder gelten, gleichgültig ob mit oder ohne eigene Entsorgungsanlagen, und die Betreiber der Entsorgungsanlagen haben gestern wie heute eine verlässliche (hohe) Auslastung mit kommunalem Hausmüll.

Die Verbandsmitglieder haben in der Vergangenheit, wegen der hohen Auslastung der Verbrennungsanlagen mit kommunalem Hausmüll, auf mögliche zusätzliche Erlössteigerungen durch den Anstieg der Verbrennungs- bzw. Entsorgungspreise verzichtet. Aktuell können die Verbandsmitglieder - angesichts mittelfristig rückläufiger Abfallmengen zur Verbrennung und wachsender Verbrennungskapazitäten in preiswerten EBS-Verbrennungsanlagen - aus eben diesen vorgenannten Gründen, von den tendenziell sinkenden Entsorgungskosten nicht in vollem Umfang profitieren

Im Übrigen bedingt das Modell EKOCity zwingend, dass wesentlich größere, noch heterogener zusammengesetzte Entsorgungsregionen als die EKOCity-Region, weder nach den o.a. Kriterien zu steuern sind, noch, wegen der entsprechend sehr viel größeren inneren Ungleichgewichte, erfolgreich sein können.

Der Zuschnitt der Regionen im Entwurf des AWP orientiert sich mit wenigen Ausnahmen an den Grenzen der fünf nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke und berücksichtigt dabei, laut Umweltministerium im Wesentlichen die bereits heute bestehenden Verträge und Kooperationen zwischen den öRE und den MVA und MBA. Dem ist so nicht zuzustimmen, denn bei dem vorgeschlagenen Zuschnitt ist das „Prinzip der Nähe“ nicht einzuhalten, weil eine Entsorgungsanlage in der Nähe, nicht zwingend in der „eigenen“ Region liegen muss, sondern ggf. in der benachbarten Region. Dies gilt gerade für öRE an der Nahtstelle der Regionen Rheinland und Westfalen, aber auch im Ruhrgebiet.

Verschärfend ist weiter, dass der Entwurf keine Aussage über die Zuordnung der sogenannten Karnap-Städte Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr macht. Sie sind zwar gehalten, eine Zusammenarbeit mit dem Zweckverband EKOCity zu prüfen, mittlerweile ist aber die Entscheidung bei den genannten Städten selbst bereits gefallen, sie werden (bis auf Mülheim) weiter in der RWE Anlage in Essen-Karnap entsorgen. Diese Entscheidungen bedingen nun zwingend eine Veränderung des Zuschnitts der Region Rheinland im AWP.

In der Praxis, so die Meinung des EKOCity – Entsorgungszweckverbands, entfaltet ein AWP entsprechend dem vorgelegten Entwurf, in dieser Richtung fast keine Wirkung, denn die bestehenden Entsorgungsverträge öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleiben für ihre Vertragslaufzeit unberührt.

So ist bereits vieles im Vorfeld durch die aktuell abgeschlossenen Entsorgungsverträge geregelt, die zum Großteil längere Laufzeiten haben, als der aktuell im Entwurf vorgelegte AWP-. Und ergänzend sei festgestellt, dass, auch aktuell, erstes Kriterium für die Entsorgung suchenden Gebietskörperschaften die wirtschaftlich günstigste Möglichkeit ist.

Der vorliegende Entwurf liefert keine Handhabe, Billigangebote für die Entsorgung – in der Konsequenz zu Lasten Dritte – zu unterbinden. Eben deshalb ist die Landesregierung aufgefordert, dem fragwürdigen Verhalten solcher Müllverbrennungsanlagen Einhalt zu gebieten, und dies auch gebührenrechtlich zu überprüfen, ob es zulässig ist, die „eigenen“ Bürger mit hohen Verbrennungspreisen zu belasten und auf der anderen Seite kommunal verantwortete Beseitigungsabfälle zu Niedrigpreisen von dritter Seite anzunehmen.

Zu Pt. 2:

Aus Sicht des EKOCity – Entsorgungszweckverband ist festzustellen, dass die Thematisierung der Optimierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen zu begrüßen ist. Allerdings ist bei diesem Thema die konkrete praktische Ausgestaltung einer Bioabfallsammlung entscheidend, weniger das Schielen auf das Erreichen von möglichst hohen Pro-Kopf-Sammelmenen.

Schon allein die Festlegung auf die Sammlung von Bioabfällen inkl. Nahrungs- und Küchenabfällen führt zu Problemen, da eine Reihe durchsatzstarker Kompostierungsanlagen existieren, die, mangels einer entsprechend ausgelegten Anlagentechnik, Nahrungs- und Küchenabfälle nicht oder nur eingeschränkt verarbeiten können.

Überhaupt ist die Statistik bzw. die korrekte und vollständige Erfassung der Bioabfallmengen ein Problem: Eine große Menge von Grün- und Bioabfällen wird von der einen Gebietskörperschaft erfasst, von der nächsten nicht. Beispielhaft ist hier das vorgehen im Zusammenhang mit kommunalen oder in sonstiger konfessioneller Trägerschaft befindlichen Friedhöfen: Im einem Fall werden die auf den Friedhöfen im erheblichen Umfang anfallenden Grünabfälle mit in die Bioabfallmengen der Kommune gerechnet, im anderen Fall nicht, da diese Mengen nicht erfasst werden, bzw. nicht bekannt sind. Ähnlich verhält es sich mit den Grünabfällen von den Grünflächen der Kommunen (Park- und Sportanlagen, Abfälle aus der Grünflächenpflege, etc.)

Zu begrüßen ist, dass im laufenden Beteiligungsverfahren, auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise Leit- und Zielwerte für Bio- und Grünabfälle definiert werden sollen. Vor dem Hintergrund der o.a. Aussagen ist es unumgänglich, im nun gestarteten Beteiligungsverfahren zu diskutieren, wie viel Kilogramm Bioabfall pro Einwohner in der jeweiligen Region pro Jahr im Schnitt getrennt gesammelt werden sollen. Landesweit hat sich die Regierung einen Den Zielwert von 150 Kilogramm Bio- und Grünabfall pro Einwohner und Jahr, wie ihn die Landesregierung anstrebt, hält der Entsorgungszweckverband EKOCity, unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen für zu ambitioniert.



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Entwurf (3. Fassung mit Stand 30.06.2014)

per E-Mail an awp.nrw@mkulnv.nrw.de

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V. (AWRW), ist die institutionelle Form der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit von neun kreisfreien Städten und der fünf Kreise sowie von drei Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der AWRW wurde 1980 gegründet und dient der Unterstützung der operativen Arbeit seiner Mitglieder, die für mehr als 5 Millionen Einwohner und fast 200.000 Unternehmen stehen.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, Gelegenheit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, die wir gerne nutzen wollen.

Zu dem am 12.03.2014 veröffentlichten Entwurf nehmen wir daher wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Vorab soll betont werden, dass der AWRW die mit dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans verfolgte Zielsetzung grundsätzlich begrüßt, entsprechend Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie sowohl die in NRW anfallenden Abfälle zur Beseitigung als auch gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung (ASN 20 03 01) im Land selbst zu entsorgen (Autarkieprinzip) und dies möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Näheprinzip). Auch die verstärkte Förderung des Ressourcen- und Klimaschutzes durch Abfallvermeidung, mehr Wiederverwendung und Forcierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie Wertstoffen hält der Abfallwirtschaftsverein für den richtigen Weg.

Allerdings gibt es bereits in vielen Kommunen gelebte Praktiken der Entsorgung, die auch diese übergeordneten Ziele der Abfallwirtschaftsplanung ausreichend berücksichtigen, weshalb es der mit dem AWP-Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen weitgehend nicht bedarf. So stellt sich unserer Auffassung nach insbesondere die im Entwurf vorgeschlagene Maßnahme der Bildung von Entsorgungsregionen als nicht notwendig dar. Der damit verbundene Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Recht der Kommunen, selbst darüber zu entscheiden, wie sie die ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragene Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle organisieren und erledigen, ist nicht erforderlich. Auch der mit der Forderung nach Verringerung der thermischen Behandlungskapazitäten einhergehende Eingriff in einen derzeit funktionierenden Markt der Entsorgung von energetisch verwertbaren Gewerbeabfällen sollte unterbleiben.



2. Zeitpunkt der Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans

Gemäß § 31 Abs. 5 KrWG sind Abfallwirtschaftspläne mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Der aktuell geltende Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, ist mit Stand November 2009 am 31.03.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Er berücksichtigt bereits die Anpassung an die Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 (Abfallrahmenrichtlinie). Eine erneute Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans zum jetzigen Zeitpunkt halten wir für verfrüht, weil dies zur Folge hätte, dass auch die Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend angepasst werden müssten.

Wegen des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dessen § 11 Abs. 1 die Getrenntsammlung der überlassungspflichtigen Bioabfälle spätestens ab dem 01.01.2015 verpflichtend vorsieht, müssen die Abfallwirtschaftskonzepte der öRE zu diesem Zeitpunkt ohnehin angepasst werden.

Von Juni bis September 2013 hat zudem die EU-Kommission eine Überprüfung der Abfallwirtschaftsziele durchgeführt, deren Ergebnisse möglicherweise zu Änderungen der abfallrechtlichen Grundlagen bzw. abfallwirtschaftlichen Ziele auf europäischer Ebene führen werden. Außerdem wird auf nationaler Ebene derzeit intensiv über eine Neuordnung der Wertstoffeffassung aus Haushalten diskutiert und das Bundesumweltministerium hat für das dritte Quartal 2014 die Vorlage des Entwurfs eines Wertstoffgesetzes angekündigt. Nach Inkrafttreten eines solchen Wertstoffgesetzes müssten die Abfallwirtschaftskonzepte der öRE voraussichtlich ein weiteres Mal angepasst werden. Nicht zuletzt aus arbeitsökonomischen Gründen halten wir deshalb eine zeitliche und inhaltliche Harmonisierung der Neuaufstellung der Abfallwirtschaftsplanung und der weiteren Anpassung der Abfallwirtschaftskonzepte der öRE mit dem Inkrafttreten des angekündigten Wertstoffgesetzes für den besseren Weg.

3. Entsorgungssicherheit als Ziel der Abfallwirtschaftsplanung

In Kapitel 10 (S. 113 f.) des Abfallwirtschaftsplanentwurfs wird festgestellt, dass eindeutig Entsorgungssicherheit für die behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in Nordrhein-Westfalen besteht, weil die derzeit vorhandenen Kapazitäten in Hausmüllverbrennungsanlagen mehr als ausreichend sind. Hier liegt der Schluss nahe, dass es keinen aktuellen Handlungsdruck gibt.

Umso mehr erstaunt der Hinweis (S. 113 rechte Spalte) auf das Erfordernis, die Kapazitäten der Hausmüllverbrennungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen zurückgehender thermisch zu behandelnder Abfallmengen anzupassen und ganze Anlagen oder einzelne Verbrennungslinien zu schließen. Die Betreiber der Hausmüllverbrennungsanlagen in NRW sollen gehalten sein, entsprechende Anpassungen ihrer Kapazitäten zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Diese Aussage lässt nur den Schluss zu, dass im Zweifel entsprechende Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung und in die Rechte der Eigentümer der Anlagen vorgesehen sind. Dies halten wir weder für geeignet noch für erforderlich, um die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung zu erreichen.



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Wie im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans (Kapitel 9.4, S. 106) richtig erwähnt, werden die in NRW vorhandenen sechzehn Hausmüllverbrennungsanlagen aktuell zwar nur zu rund 60 % durch Abfälle, die von den öRE direkt angeliefert werden, ausgelastet. Aber auch, wenn der Abfallwirtschaftsplan nur diese Abfälle im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit des Landes zu betrachten hat, darf nicht übersehen werden, dass die Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, die rund 30 % der Anlagenkapazität auslasten, auf diesem Weg ordnungsgemäß und nach modernstem Stand der Technik entsorgt werden. Dies gelingt aktuell über Akquise am freien Markt zwar nur zu finanziell schlechteren Bedingungen als die Behandlung der überlassungspflichtigen Abfälle, stellt aber dennoch einen wichtigen Infrastrukturbaukasten für den Wirtschafts- und Industriestandort NRW dar.

Selbst wenn die Menge der so behandelten Gewerbeabfälle in der Zukunft durch Steigerung der stofflichen Verwertung weiter abnehmen sollte, wäre es falsch, diesen auch aus ökologischer Sicht wichtigen Entsorgungsweg durch die Forderung nach Verringerung der Behandlungskapazitäten zu gefährden. Von den überwiegend der öffentlichen Hand angehörenden Betreibern der Müllverbrennungsanlagen Konzepte zur Kapazitätsverringerung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans mit dem Ziel zu fordern, bis 2020 eine Auslastung der Anlagen mit 75 % der Kapazität durch überlassungspflichtige Abfälle erreichen zu wollen, ist nicht erforderlich. Warum soll gerade eine Kapazitätsauslastung von 75 % angestrebt werden? Hierfür fehlt jede (wirtschaftliche) Begründung. Ein solcher Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung ist abzulehnen, soweit die zulässigen Ziele des Abfallwirtschaftsplans auch ohne eine solche Maßnahme zu erreichen sind. Vielmehr sollte es den Kommunen selbst überlassen werden, wie sie mit den in ihrem Eigentum befindlichen Investitionen umgehen, die i. ü. in der Vergangenheit nicht zuletzt durch die Landesumweltpolitik motiviert waren.

4. Vergleichmäßigung der Abfallgebühren als Ziel der Abfallwirtschaftsplanung

In Kapitel 2.2 (S. 18 f.) wird als ein weiteres Ziel der Abfallwirtschaftsplanung die Beeinflussung der Höhe der Abfallgebühren i. S. einer Vergleichmäßigung dieser Gebühren formuliert.

Die Bildung von Entsorgungsregionen (derzeit sieht der Entwurf des AWP die drei Regionen Rheinland, Westfalen und das Gebiet des Zweckverbands EKOCity vor, während die sogenannten „Karnap-Städte“ Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr noch als weißer Fleck dargestellt sind, aber voraussichtlich der Region Rheinland zugeordnet werden sollen) ist ein ungeeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels, wie folgende Beispiele zeigen.

Die Stadt Gelsenkirchen hat gemeinsame Stadtgrenzen mit den Städten Essen und Herten. Dem Prinzip der Nähe folgend, wäre eine Entsorgung der brennbaren Abfälle im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap und/ oder im RZR 2 in Herten plausibel. So weit so gut, aber Gelsenkirchen soll der Region Rheinland zugeordnet werden. Das bedeutet, dass eine Entsorgung der brennbaren Abfälle im RZR 2 nicht zulässig wäre.



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Die Entfernungen von der Gelsenkirchener Stadtmitte betragen 8,9 km bis zum MHKW Essen-Karnap. Zum RZR 2 in Herten sind es 10,3 km. Ein marginaler Unterschied, in Entfernungskilometern, eine unüberwindbare Entfernung innerhalb von Regionen.

Das Widersinnige: Die Entfernung zur MVA Bonn beträgt 117 km und ist damit unbedeutend im Verhältnis zu 10,3 km, da die MVA Bonn in der Region Rheinland liegt.

Umgekehrt wäre eine Entfernung von 138 km zur MVA Bielefeld unschädlich, würde Gelsenkirchen, da nicht Mitglied im EKOCity Verband, der Region Westfalen zugeordnet.

Dies zeigt als eines von mehreren denkbaren Beispielen, dass die vorgesehene Bildung von Regionen für eine Vergleichmäßigung von Gebühren nicht zielführend ist.

Im Übrigen ist eine Vergleichmäßigung von Gebühren rechtlich auch nicht gefordert. Im Gegenteil!

§ 1 Abs. 3 Satz 2 LAbfG regelt vielmehr:

„Bei allen Maßnahmen der Abfallentsorgung ist unter Beachtung der vorstehenden Ziele und Grundsätze (Anmerkung: Nähe und Autarkie) eine möglichst kostengünstige Lösung anzustreben.“

Dies korrespondiert auch mit dem Preisrecht!

In der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen legt § 1 Absatz 1 den Grundsatz fest:

„Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge ist bei der Vereinbarung von Preisen grundsätzlich Marktpreisen [...] der Vorzug zu geben.“

Es wird also eine Ausschreibung gefordert, um den günstigsten Preis, den Marktpreis zu finden, soweit keine Eigenerledigung der Aufgabe erfolgt. Bei der Ausschreibung kann, als ein Wertungskriterium, ein Preiszuschlag für den Tonnenkilometer berücksichtigt werden. Dies ist bereits gerichtlich überprüft worden und genügt dem Prinzip der Nähe.

So wünschenswert das Ziel einer Vergleichmäßigung der Abfallgebühren aus Sicht der Bürger auch sein mag, mit den im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans vorgesehenen Maßnahmen werden diese Ziele nicht erreicht.

5. Ökologische Umsetzung des Näheprinzips als Ziel der Abfallwirtschaftsplanung

Die vorgeschlagene Bildung von Entsorgungsregionen stellt auch keine erforderliche und geeignete Maßnahme dar, um das Ziel einer ökologischen Umsetzung des Näheprinzips zu erreichen.



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Unabhängig von der Frage, was europarechtlich eigentlich genau unter dem Grundsatz der Nähe gemäß Art. 16 AbfRRL zu verstehen ist, kann jedenfalls für Nordrhein-Westfalen festgehalten werden, dass die Praxis der letzten Jahre eine Entwicklung zeigt, die zu einer weitgehenden Behandlung der bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anfallenden Siedlungsabfälle in nahe dem jeweiligen Anfallort liegende Abfallentsorgungsanlagen geführt hat. Auch die Ergebnisse der kürzlich durchgeführten Ausschreibungen (z. B. für Mönchengladbach, Essen oder den Kreis Viersen) haben daran nichts geändert. Wenn aber ein so wichtiges Ziel wie das Näheprinzip auch ohne restriktive Eingriffe der Landesregierung in das grundgesetzlich verankerte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen erreicht werden kann, bedarf es keiner Instrumente wie der Zuweisung zu einzelnen, bestimmten Abfallbehandlungsanlagen oder der Bildung von Entsorgungsregionen, selbst wenn diese Mittel rechtlich zulässig sind.

Auch zur Erreichung des Ziels hoher Umweltstandards durch Berücksichtigung ökologischer Vorgaben bei der Umsetzung des Näheprinzips ist die Bildung von Entsorgungsregionen in der vorgeschlagenen Form weder erforderlich noch geeignet. Da die Vorgabe von Umweltstandards in Ausschreibungen vergaberechtlich zulässig und in der Praxis etwa über die Berücksichtigung von CO₂-Emissionen für Entfernungskilometer je Tonne Abfall und entsprechenden Wertungszuschlägen längst üblich geworden ist, kann eine ökologische Umsetzung des Näheprinzips alternativ auch über Ausschreibung und Vergabe an Dritte im Einzelfall umgesetzt werden.

Wie etwa das folgende Beispiel zeigt, lässt sich der monetäre Vorteil der Nähe auch ökologisch konstatieren.

Jeder Transportkilometer verursacht CO₂-Emissionen, die dabei beförderte Masse auch. Zieht man die Entfernungen von Gelsenkirchen zum MHKW Essen-Karnap, zum RZR 2, zur MVA Bonn und zur MVA Bielefeld heran, dann ergeben sich folgende Werte:

CO₂-Emission/ Tonnenkilometer in kg

Gelsenkirchen □ MHKW Essen-Karnap:	78.209
Gelsenkirchen □ RZR 2:	90.511
Gelsenkirchen □ MVA Bonn:	1.028.138
Gelsenkirchen □ MVA Bielefeld:	1.212.675

Eine Zuordnung von Gelsenkirchen zur Region Rheinland würde also bedeuten, dass 1.028.138 kg entstehendem CO₂ der Vorrang vor 90.511 kg zu geben wäre, obwohl ökologisch eine Verschlechterung um den Faktor ca. 11 vorläge. Eine Zuordnung zur Region Westfalen würde sogar einen Verschlechterungsfaktor von ca. 13 zulassen. Gegenüber der Entsorgung im MHKW Essen-Karnap würde sich die Verschlechterung weiter erhöhen (falsche Region!).

Zudem sollten für die Betrachtung der Umsetzung des Näheprinzips nicht nur die Transportentfernung bzw. der jeweilige Radius um die einzelne Abfallbehandlungsanlage eine Rolle spielen, was i. ü. schon bei Gebieten in Randlage, etwa in Nachbarschaft zu anderen Bundesländern oder zu anderen EU-Mitgliedstaaten zur Ungleichbehandlung führen würde, sondern vielmehr auch die Umweltstandards der zur



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Verfügung stehenden Anlagen. So würden eine Beschränkung der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle über EBS-Kraftwerke mit ihren gegenüber den Müllverbrennungsanlagen niedrigeren Umweltstandards oder eine rechtliche Verpflichtung zur Angleichung der zulässigen Emissionen an die der MVAs zu einer Verringerung der bestehenden Überkapazitäten im Bereich der Hausmüllverbrennungsanlagen führen. Damit könnte auch leichter die politische Vorgabe einer Kapazitätsauslastung der Müllverbrennungsanlagen von 75 % durch überlassungspflichtige Abfälle erfüllt werden.

6. Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen (Kapitel 4.2.1, S. 41 f.) und Handlungsempfehlungen zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen (Kapitel 4.2.2, S. 43 ff.)

a) Erfassung – Qualität vor Quantität

Zunächst weisen wir auf die nach § 11 Abs. 1 KrWG ab dem 01.01.2015 bestehende Verpflichtung hin, die der Überlassungspflicht unterliegenden Bioabfälle grundsätzlich getrennt zu sammeln. Die öRE werden diese Pflicht in eigener Verantwortung erfüllen. Weiterer Vorgaben durch die im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans enthaltenen Maßnahmenvorschläge bedarf es insoweit unserer Auffassung nach grundsätzlich nicht.

Soweit zur verstärkten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen insbesondere eine bessere Abschöpfung der Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten empfohlen wird, wobei ein Ausschluss von bestimmten Nahrungs- und Küchenabfällen aus der Biotonne nicht erfolgen soll (Empfehlung zu den Satzungsregelungen, S. 44), weisen wir auf damit verbundene Probleme der Entsorgungspraxis hin. In vielen Bereichen wird dies zu einer veränderten Qualität der Biotonneninhalte führen, weshalb hier besser über differenziertere Erfassungs- und Verwertungssysteme für biogene Stoffströme nachgedacht werden sollte, die allerdings auch ein akzeptables Kosten-Nutzen-Verhältnis beachten müssten. Dabei sollten auch die örtlich und regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen wie Siedlungsdichte und soziale Brennpunkte besonders beachtet werden, die zu sehr unterschiedlichen Anteilen an Störstoffen im Input der Bioabfalltonnen führen und eine komplette sowie wirtschaftliche Verwertung des Sammelguts oftmals in Frage stellen.

Daraus folgend halten wir auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Verwendung der bei der Behandlung von Bioabfällen entstehenden Komposte und insbesondere von Resten aus der Vergärung für dringend erforderlich. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, die gesetzlichen Regelungen für eine Verwendung solcher Materialien so zu gestalten, dass sie nicht kontraproduktiv zum Ziel der Ressourcenschonung wirken. In begründeten Fällen muss deshalb auch eine Abweichung von den vorgeschlagenen Leit- und Zielwerten zulässig bleiben. Hier sollte eine qualitativ hochwertige Verwertung von Bio- und Grünabfällen im Vordergrund stehen und nicht die Erreichung nur von Mengenzielen.



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

b) Verwertung – ökologische und ökonomische Optimierung statt einseitiger Festlegung auf Vergärung

Eine generelle Festlegung der Biogasnutzung als Mindeststandard der Bioabfallverwertung ohne Berücksichtigung qualitativer Unterschiede der in den verschiedenen Sammelsystemen erfassten biogenen Abfälle halten wir ebenso für nicht zielführend.

Speisereste etwa weisen regelmäßig eine höhere Gasbildungsrate auf als Grünschnitt und sind daher eher für eine Vergärung geeignet.

Je nach Qualität der Inputmaterialien sollte deshalb statt einer einseitigen Festlegung auf die Vergärung als Mindeststandard eine möglichst hochwertige Verwertung der Bioabfälle angestrebt werden, die auch Verfahren wie Kompostierung, Biomassekraftwerke und die Produktion von Holzhackschnitzeln einbezieht.

7. Verwendete Daten der Bio- und Grünabfälle (Kapitel 7.1.2.1, S. 67 ff.)

Um die Überzeugung gewinnen zu können, dass die in Kapitel 4.2.1 auf S. 42 genannten clusterbezogenen Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen auch erreichbar sind, ist es wichtig, die verwendete Datenbasis aus den Erhebungen der Vorstudie plausibel und transparent darzustellen. Zweifel ergeben sich z. B. aus der in Tabelle 7.2 auf S. 70 dargestellten getrennt erfassten Bio- und Grünabfallmengen. Hier stellt sich die Frage, ob und wenn ja, inwieweit etwa unterschiedliche Entsorgungssysteme in den einzelnen Kommunen in Bezug auf Grün-, Park- und Friedhofsabfälle Berücksichtigung gefunden haben. Es gibt Kommunen, die diese Grünabfälle über eigene Einrichtungen selbst erfassen, verwerten und in die Mengenstatistik eingehen lassen sowie andere Kommunen, bei denen diese Dienstleistungen von privaten Dritten erledigt werden und dort nicht in die Statistik erfasster Mengen eingehen. Hier regen wir eine nochmalige Abfrage bei den Kommunen an, die detaillierter auf die jeweils über Bioabfalltonnen und als Kleinmengen über z. B. Recyclinghöfe erfasste Bio- und Grünabfälle eingeht.

8. Deponiebedarfsfragen (Kapitel 10, S. 113 f.)

In Kapitel 10.2 (S. 113 f.) des Abfallwirtschaftsplanentwurfs wird das Fazit gezogen, dass in NRW im Planungszeitraum und darüber hinaus Entsorgungssicherheit für die ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden, gewährleistet ist, weil die derzeit vorhandenen Kapazitäten auf Deponien in der Ablagerungsphase mehr als ausreichend seien, selbst wenn von einer maximal abzulagernden Siedlungsabfallmenge ausgegangen würde. Bei dieser Feststellung sei zudem berücksichtigt worden, dass neben Siedlungsabfällen in mehr oder weniger großem Umfang auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen abgelagert werden.

Die im Auftrag des Ministeriums von INFA und Prognos erstellte Bedarfsanalyse aus Dezember 2013 lässt berechnete Zweifel an dieser Feststellung zu, auch wenn diese anders als der Abfallwirtschaftsplanentwurf nur auf DK I-Deponien in NRW abstellt. Dies trifft sowohl für die Gesamtanalyse für NRW als auch umso ausgeprägter für die



Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

regionale Analyse zu. Danach werden bereits im Jahr 2018 alle vorhandenen DK I-Deponievolumina verfüllt sein. Lediglich bei einer Realisation aller bekannten Planungen würde die Restlaufzeit in NRW noch 13 Jahre betragen. Insofern ist – anders als im Abfallwirtschaftsplanentwurf konstatiert – Handlungsbedarf gegeben, um auch schon im Planungszeitraum bis 2024/ 2025 Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Siedlungsabfälle zu gewährleisten, insbesondere auch im Regierungsbezirk Düsseldorf. Hier wird das vorhandene DK I-Restverfüllvolumen bereits 2016 erschöpft sein. Sämtliche in Planung befindlichen Kapazitäten würden unter „Hochszenario-Bedingungen“ im Jahr 2025 bzw. unter „Status-Quo-Bedingungen“ im Jahr 2029 verfüllt sein, wenn denn tatsächlich alle Planungen realisiert werden sollten. Inwieweit – wie im Abfallwirtschaftsplanentwurf geschehen – eine Einbeziehung von DK II-Deponien der erwarteten Unterversorgung mit DK I-Kapazitäten entgegenzuwirken in der Lage wäre, lässt sich aufgrund der nicht nachvollziehbaren Datenbasis nicht abschließend bewerten. Konkrete Aussagen, über Abfallmengen und Ablagerungskapazitäten für die Deponien der Klasse II und Klasse III fehlen gänzlich.

Dies trifft ebenso auf den Umfang der Einbeziehung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in die Prognose des für ablagerungsfähige Siedlungsabfallmengen noch zur Verfügung stehenden Deponievolumens zu. Auf den überwiegend nicht mehr der öffentlichen Hand gehörenden Deponien übertrifft dieser Umfang den der ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle erheblich mit maßgeblichem Einfluss auf den Restverfüllprognosezeitraum. Diese Deponien decken den Entsorgungsbedarf von Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie als integraler Bestandteil einer funktionsfähigen Infrastruktur für die Wirtschaft ortsnah ab und tragen damit zu einem ökologischen und ökonomischen Deponiebetrieb bei.

Vor den Hintergrund einer unzureichenden Datenbasis können wir daher keine Empfehlungen zu Deponiekapazitäten abgeben.